

Gestützt auf die Statuten, insbesondere Art. 4, erlässt der Vorstand folgendes Reglement für den Musikbetrieb der Tambouren. Die Organisation des Orchesterbetriebs ist in einem separaten Reglement geregelt.

1. Organisation und Verantwortlichkeiten für den Musikbetrieb

Der Musikalische Leiter Tambouren trägt im Rahmen der Grundsätze, der generellen Zielsetzungen und der Budgetvorgaben des Vorstands die Gesamtverantwortung für die musikalische Ausbildung der Jungmusikanten, die Auftritte der Ensembles und den Orchesterbetrieb. Die Aufgaben im Detail sowie diejenigen anderer Funktionen (bspw. Assistenzleiter) sind in Pflichtenheften festgehalten. Dem Musikalischen Leiter Tambouren steht zur Erledigung seiner Aufgaben das Sekretariat zur Verfügung.

2. Aufnahme und Grundsätze für Jungmusikanten

Jungtambouren bzw. Jungmusikanten der KMB sind Kinder ab dem vierten Lebensjahr sowie Jugendliche und junge Erwachsene, welche die musikalischen Angebote der KMB nutzen.

Der Eintritt der Jungmusikanten in die KMB erfolgt durch schriftliche Anmeldung, bei Minderjährigen durch das erziehungsberechtigte Aktivmitglied. Das Markenzeichen der KMB ist es, Jungtambouren zur Befähigung im Orchesterbetrieb sowie als Einzeltambour auszubilden. Die Mitwirkung in den Orchestern ist Bestandteil der Ausbildung und für alle Jungtambouren obligatorisch. Der Einzelunterricht wird vorzugsweise im Anfängerstadium angeboten. Die Ausbildung der Jungtambouren richtet sich nach dem Ausbildungskonzept für Tambouren des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV).

Bei einem ordentlichen Austritt aus den KMB nach dem 18. Altersjahr erhalten die Jungmusikanten ein Diplom und den Musikerpass gemäss den Richtlinien des eidg. Blasmusikverbandes. Wer nach Erreichen des 18. Altersjahrs weiterhin in der KMB bleibt, wird als Aktivmitglied aufgenommen.

3. Aufnahme von Erwachsenen und Personen der Kollektivmitglieder

An der KMB wird auch Musikunterricht für Erwachsene und Kinder von Kollektivmitgliedern (Statuten Art. 6) erteilt. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für diese Personen.

4. Üben zuhause

Die Jungtambouren sind angehalten, regelmässig zuhause zu üben und sich für die Orchesterproben vorzubereiten. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die nicht volljährigen Jungtambouren in dieser Obliegenheit.

5. Besuch der Proben, Anlässe und Auftritte

Die Jungtambouren sind grundsätzlich verpflichtet, alle Proben, sowie Anlässe und Auftritte, zu denen sie aufgebeten werden, zu besuchen. Es wird eine Anwesenheitskontrolle geführt.

6. Abmeldungen, Abwesenheiten, Rücktritte, Dispensationsgesuche, Ausschlüsse

Kann ein nicht volljähriger Jungtambour an einzelnen Proben oder Anlässen nicht teilnehmen, so ist in erster Linie der Leiter Tambouren oder alternativ der Assistenzleiter vorgängig durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Muss ein nicht volljähriger Jungtambour vorübergehend der KMB fernbleiben, haben die Erziehungsberechtigten mit dem Assistenzleiter Kontakt aufzunehmen, der darüber den Musikalischen Leiter orientiert. Es wird vereinbart, ab wann der Einzelunterricht und die Orchesterproben wieder aufgenommen werden. Die Ausbildungsbeiträge bleiben geschuldet. Nach Möglichkeit werden ausgefallene Einzellektionen nachgeholt.

Jeder Rücktritt und jedes Dispensationsgesuch von einem Semester und mehr ist schriftlich mit Angabe der Daten bis spätestens 10. Juni bzw. 10. Dezember an die Schule zu richten. Bei später eintreffenden Gesuchen und Rücktrittsschreiben ist der Ausbildungsbeitrag für das folgende Semester trotzdem geschuldet.

Die Knaben- und Mädchenmusik versteht sich als Visitenkarte der Blasmusik und des Basler Trommelns in der Stadt Basel und in unserer Region. Wenn das Verhalten eines Jungtambours nicht mehr tragbar ist, kann er durch den Vorstand gemäss Art. 10 der Statuten ausgeschlossen werden.

7. Konzertkleidung, Noten und Instrumente

Die Konzertkleidung und das Notenmaterial werden leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum der KMB. Das Leihmaterial ist in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und zu pflegen. Das Leihmaterial wird periodisch kontrolliert. Fehlendes oder defektes Material ist auf Kosten des Leihnehmers zu ersetzen.

Die persönlichen Instrumente können bei einem von der KMB bezeichneten Geschäft zu Spezialkonditionen gemietet werden. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag sind die Erziehungsberechtigten oder die Musikanten selbst verantwortlich.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom **14. April 2015** erlassen und ersetzt das Reglement vom 5. Juni 2007. Es tritt per sofort in Kraft.